


---

**Vergabeunterlagen  
Teilnetz Ostseeküste II  
Verkehrsvertrag  
Anlagen zum Vertragstext**

**Anlage 13**

**Verpflichtungen des EVU im Zusammenhang mit dem  
Fahrzeugeinsatz**

---

(Umfang 8 Seiten inkl. Deckblatt; Bereitstellung als )

## Inhaltverzeichnis

1	Vorbemerkungen .....	2
2	Verpflichtungen des EVU während des Betriebs der Fahrzeuge .....	3
2.1	Instandhaltungspflichten des EVU .....	3
2.2	Prüfrechte des Landes bzw. der VMV .....	3
3	Mitwirkungspflichten des EVU im Verfahren zur Vergabe des Folge- Verkehrsvertrags .....	4
4	Verpflichtungen des EVU im Falle eines Betreiberwechsels .....	6
5	Pflichten des EVU im Zusammenhang mit der Übergabe der Fahrzeuge .....	7

### 1 Vorbemerkungen

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden das „Land“ genannt) hat das EVU im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens mit der Erbringung der Verkehrsleistungen im Teilnetz Ostseeküste II im Zeitraum Dezember 2021 bis Dezember 2034 beauftragt.
- 1.2 Das Land hat das EVU verpflichtet, die Verkehrsleistungen im SPNV-Netz mit bestimmten, vom Land vorgegebenen Fahrzeugen zu erbringen. Hierzu ist das EVU verpflichtet, in einen Leasingvertrag (im Folgenden „Nutzungsvertrag“ genannt) mit dem Leasinggeber Alpha Trains OSK S.à.r.l. (im Folgenden „Alpha Trains“ genannt) einzutreten.
- 1.3 Der zwischen EVU und Alpha Trains abzuschließende Nutzungsvertrag sehen für bestimmte, dort näher definierte Situationen ein Recht bzw. eine Pflicht des Landes zum Eintritt in den Nutzungsvertrag vor, das so ausgeübt werden kann, dass entweder das Land selbst oder ein vom Land bestimmtes Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden „Folge-EVU“ genannt) in den Nutzungsvertrag eintritt.
- 1.4 Die Umsetzung eines etwaigen Eintritts des Landes oder eines Folge-EVU in den Nutzungsvertrag bedarf bestimmter Mitwirkungen des EVU. Diese werden nachfolgend geregelt. Etwaige über die nachfolgenden Regelungen hinausgehende und hinter den nachfolgenden Regelungen zurückbleibende Verpflichtungen des EVU gegenüber Alpha Trains aus dem Nutzungsvertrag bleiben von den nachfolgenden Regelungen unberührt.

## **2 Verpflichtungen des EVU während des Betriebs der Fahrzeuge**

### **2.1 Instandhaltungspflichten des EVU**

- 2.1.1 Das EVU nimmt mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen sowie die vom Fahrzeughersteller empfohlenen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den Fahrzeugen fristgerecht und nach den jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik vor, um die Fahrzeuge jederzeit in einem betriebsbereiten, uneingeschränkt tauglichen Zustand zu halten und deren vorgesehene Einsatzdauer bis mindestens Dezember 2034 zu gewährleisten.
- 2.1.2 Das EVU ist verpflichtet, das Ersatzteillager so zu behandeln bzw. zu nutzen, dass dieses im Falle eines Eintritts des Landes oder eines Folge-EVU in den Nutzungsvertrag durch das Land oder das Folge-EVU genutzt werden kann.
- 2.1.3 Alle Aktivitäten des EVU im Zusammenhang mit der Instandhaltung der Fahrzeuge (beinhaltet die Inspektion, Instandsetzung und Wartung der Fahrzeuge) müssen jederzeit nachvollziehbar dokumentiert werden. Das Land, die VMV oder von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Frist die Vorlage der fortlaufenden Dokumentation zur Kontrolle anzufordern und/oder in der Werkstatt des EVU in Einsicht zu nehmen.

### **2.2 Prüfrechte des Landes bzw. der VMV**

- 2.2.1 Das Land bzw. die VMV sind berechtigt, bei festgestellten Mängeln oder Verdacht auf unzureichende Instandhaltungsarbeiten nicht angekündigte Prüfungen durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist mit dem EVU mit dem Ziel zu erörtern, festzustellen, ob ein Vertragsverstoß vorliegt und – wenn ja – mit welchen Maßnahmen und in welchen Fristen der Vertragsverstoß bzw. seine Folgen auf der Basis eines von dem EVU vorzulegenden Maßnahmenplanes beseitigt werden.
- 2.2.2 Wenn sich im Ergebnis dieser Erörterung Vertragsverstöße feststellen lassen, werden das Land bzw. die VMV das EVU unter angemessener Fristsetzung und Berücksichtigung des von dem EVU vorgelegten Maßnahmenplanes das EVU zur vertragskonformen Durchführung der betreffenden Instandhaltung- bzw. Instandsetzungsarbeiten auffordern. Soweit die Vertragsverstöße Maßnahmen betreffen, bei denen ein Weiterbetrieb ohne Vornahme der Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten zu Folgekosten oder Folgeschäden führen kann, die in keinem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis zum Aufwand der Maßnahme stehen, können das Land bzw. die VMV auch einen Termin festlegen, ab dem das Fahrzeug ohne Durchführung der Maßnahme nicht mehr eingesetzt werden darf.

2.2.3 Wenn das EVU trotz Aufforderung zur Durchführung von Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen nach Ziffer 2.2.2 dieser Pflicht nicht fristgerecht nachkommt, können das Land bzw. die VMV auf Kosten des EVU einen Dritten mit der Vornahme der Arbeiten beauftragen. Wenn und soweit für die Vornahme dieser Arbeiten eine Zustimmung des EVU wegen seiner Verantwortlichkeit gemäß den §§ 4 und 4a AEG erforderlich ist, ist diese durch das EVU zu erteilen, wenn der Dritte in der Lage ist, die betreffenden Arbeiten nach Vorgabe aus dem Instandhaltungsprogramm des EVU fachgerecht durchzuführen und zu dokumentieren. In diesen Fällen der Ersatzvornahme übernimmt das Land bzw. die VMV alle Rechte und Pflichten aus der Ersatzvornahme, also auch die Abnahme der Leistungen, die Durchsetzung von Gewährleistungsmängeln, etc.

### **3 Mitwirkungspflichten des EVU im Verfahren zur Vergabe des Folge-Verkehrsvertrags**

Wenn und soweit sich die VMV zu einer weiteren Nutzung der einzusetzenden Fahrzeuge im Rahmen des im Anschluss an den Verkehrsvertrag zu vergebenden Folgevertrags entscheidet, unterstützt das EVU die VMV bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Vergabe des Folgevertrages mit dem Ziel, den Bewerbern um den Folgevertrag eine transparente und diskriminierungsfreie Beurteilung dieser Fahrzeuge zu ermöglichen. Hierzu hat das EVU insbesondere die folgenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen:

- 3.1 Das EVU ist verpflichtet, der VMV innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung die vollständige Fahrzeugbeschreibung, alle bei ihr vorhandenen Nachweise zum Energieverbrauch der Fahrzeuge im Betrieb und die vollständige Instandhaltungsanweisung inklusive des Fristenplans in der aktuellen Fassung zu übergeben. Das EVU stimmt einer Offenlegung dieser Unterlagen im Rahmen der Vergabeunterlagen zur Vergabe des Folgevertrags zu.
- 3.2 Das EVU stimmt einer Offenlegung des mit Alpha Trains abgeschlossenen Nutzungsvertrags nebst etwaiger Nebenvereinbarungen (lediglich an zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftigen Stellen geschwärzt) im Rahmen der Vergabeunterlagen zur Vergabe des Folgevertrags zu.
- 3.3 Das EVU ist des Weiteren verpflichtet, mit Beginn des Verfahrens zur Vergabe des Folgevertrages den Bewerbern einen möglichst uneingeschränkten Zugang zur Instandhaltungsdokumentation der für die Besichtigung bereit gestellten Fahrzeuge (siehe Ziffer 3.5) einzurichten. Das EVU wird der VMV und den Bewerbern des Verfahrens zur Vergabe des Folgevertrags dazu in einem abgestimmten und den Betrieb nicht einschränkenden Umfang Zugang zu seinem Betriebs- oder Werkstattgelände gewähren, zum Beispiel an

ausgewählten Terminen, oder der VMV die Instandhaltungsdokumentation zur Einsicht durch die Bewerber übermitteln. Es unterstützt die VMV außerdem bei der Beantwortung von Bewerberanfragen zur Fahrzeug- und/oder Instandhaltungsdokumentation der Fahrzeuge, indem es der VMV innerhalb angemessener Fristen geeignete Antworten auf derartige Fragen zukommen lässt.

- 3.4 Das EVU ist außerdem verpflichtet, der VMV innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung die Anzahl der zur Erbringung der Verkehrsleistungen im SPNV-Netz eingesetzten Beschäftigten (Zugbegleiter, Triebfahrzeugführer und Disponenten) und deren Tätigkeitsfeld mitzuteilen. Darüber hinaus sind etwaige Tarifverträge und die dazugehörige Eingruppierung der oben genannten Beschäftigten sowie etwaige Betriebsvereinbarungen mitzuteilen.
- 3.5 Das EVU ermöglicht es den Bewerbern des Verfahrens zur Vergabe des Folgevertrags, stichprobenhaft zwei Fahrzeuge im Rahmen der planmäßigen Zuführung zur Werkstatt in Augenschein zu nehmen, wobei jeweils nur ein Fahrzeug gleichzeitig in der Werkstatt besichtigt werden kann und die von der Werkstatt durchzuführenden Arbeiten sowie die Erbringung der von dem EVU geschuldeten fahrplanmäßigen Betriebsleistungen nicht behindert werden sollen. Sollte sich eine Behinderung der Erbringung der von dem EVU geschuldeten fahrplanmäßigen Betriebsleistungen durch die Besichtigung der Fahrzeuge gleichwohl nicht vermeiden lassen, gilt der letzte Satz in Ziffer 4.1 entsprechend. Das EVU hat bei der Fahrzeugbesichtigung folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:
- Die zur Besichtigung bereitgestellten Fahrzeuge stehen auf einem voll beleuchteten Hallengleis mit Grube und Einsichtnahme des Daches. Die bereitzustellenden Fahrzeuge müssen in der Nacht vor der Besichtigung eine umfassende Grundreinigung (Reinigungsstufe über der täglichen Reinigung) erhalten haben.
  - Die Fahrzeuge werden mit Energie durch Fremdeinspeisung versorgt und sind soweit technisch möglich vollständig aufgerüstet. Die Abdeckungen zu technischen Einrichtungen (z. B. Schaltschränke, Gerätekästen) sind geöffnet, soweit dies aus Sicherheitsgründen möglich ist und die Besichtigung nicht behindert.
  - Die Besichtigung der Fahrzeuge auf Hallengleis mit Grube findet tagsüber statt. Die Leitung der Besichtigungstermine erfolgt durch die VMV unter Beteiligung eines leitenden und sachkundigen Mitarbeiters der Werkstatt des EVU.
  - Für jeden Bewerber im Verfahren zur Vergabe des Folgeverkehrsvertrages steht jeweils ein Termin von maximal fünf Stunden zur Verfügung. Seitens des jeweiligen Bewerbers dürfen maximal 3 Personen an dem Besichtigungstermin teilnehmen. Der Bewerber darf keine Unterlagen kopieren. Innerhalb der Werkstatt dürfen nur die zu besichtigenden Fahrzeuge fotografiert werden.

- Für jeden Bewerber im Verfahren zur Vergabe des Folgeverkehrsvertrages besteht außerdem die Möglichkeit, Fahrzeuge in fahrplanmäßigen Zügen des EVU mit Begleitung eines leitenden und sachkundigen Mitarbeiters des EVU zu nutzen und in Augenschein zu nehmen, soweit dies den Fahrgastbetrieb nicht beeinträchtigt. Das EVU wird dazu während der Fahrt für einzelne Personen des Bewerbers einen Zugang zum Führerstand ermöglichen.

#### **4 Verpflichtungen des EVU im Falle eines Betreiberwechsels**

- 4.1 Im Falle eines Betreiberwechsels ist das EVU verpflichtet, dem Folge-EVU im Vorfeld der Übergabe der Fahrzeuge die Schulung seines Personals in den Bereichen Fahrzeugbedienung, betriebsnahe Instandhaltung/Entstörung durch das (Fahr-)Personal, Erlangung der Berechtigung zum Führen der Fahrzeugbaureihe sowie Ausbildertätigkeiten in den drei vorgenannten Bereichen zu ermöglichen. Hierzu und zur Durchführung von Schulungsfahrten ist dem Folge-EVU eine angemessene Anzahl an Fahrzeugen gegen Zahlung eines angemessenen Mietzinses zu überlassen. Dauer, Umfang und genaue Zeitpunkte der Fahrzeug-Überlassung sowie weitere Einzelheiten (z. B. Haftungsvereinbarungen) sind einvernehmlich zwischen dem EVU, dem Folge-EVU und der VMV abzustimmen. Alternativ hierzu kann das EVU dem Folge-EVU auch die Schulung von dessen Personal durch eigenes Personal gegen ein angemessenes Entgelt anbieten. Die Fahrzeug-Überlassung an das Folge-EVU oder die alternative Schulung durch das Personal des EVU sind so auszugestalten, dass die von dem EVU zu erbringenden Verkehrsleistungen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Wenn und soweit sich derartige Beeinträchtigungen der von dem EVU zu erbringenden Verkehrsleistungen wegen einer Fahrzeug-Überlassung an das Folge-EVU nicht vermeiden lassen, erfolgen keine Abzüge von der Zuschusszahlung gemäß den §§ 22, 23 und 24 des Verkehrsvertrags.
- 4.2 Das EVU ist des Weiteren verpflichtet, im Falle eines Betreiberwechsels seine hiervon betroffenen Mitarbeiter unverzüglich nach der Zuschlagserteilung an das Folge-EVU gemäß § 613a Abs. 5 BGB über einen ggf. stattfindenden Betriebsübergang in Kenntnis zu setzen und etwaige Widersprüche der betroffenen Mitarbeiter nach § 613a Abs. 5 BGB an das Folge-EVU weiterzuleiten.
- 4.3 Falls und sofern die Vergabe des Folgeverkehrsvertrages zu einem Betriebs- oder Betriebsteilübergang von dem EVU auf das Folge-EVU i.S.v. § 613 a BGB führt und das Folge-EVU deshalb kraft Gesetzes anstelle des EVU als neuer Schuldner in bestehende Versorgungszusagen (einschließlich der von den Arbeitnehmern bei dem EVU bis zum Zeitpunkt des Betriebs(teil)übergangs verdienten Versorgungsanswartschaften) eintritt, wird das EVU verpflichtet, den Wert der von einem Arbeitnehmer bis zum Zeitpunkt des

Betriebs(teil)übergangs erworbenen Versorgungsanwartschaft (Übertragungswert) auf das Folge-EVU zu übertragen. Hierbei handelt es sich um eine Bestimmung zugunsten des Folge-EVU i.S.v. § 328 Abs. 1 BGB; das Folge-EVU erwirbt unmittelbar das Recht, die Leistung von dem EVU zu fordern.

## **5 Pflichten des EVU im Zusammenhang mit der Übergabe der Fahrzeuge**

- 5.1 Nach Ausübung des Eintrittsrechts in den Nutzungsvertrag und nach schriftlicher Anforderung durch die VMV muss die Übergabe der Fahrzeuge und der von dem EVU unter dem Nutzungsvertrag angemieteten Ersatzteile an die VMV oder das von der VMV bestimmte Nachfolge-EVU nach Maßgabe der hierzu einvernehmlich zwischen VMV und EVU zu treffenden Festlegungen erfolgen. Sollten entsprechende einvernehmliche Festlegungen aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, sind insoweit ausschließlich die Vorgaben der VMV maßgeblich, die hierbei die berechtigten Interessen des EVU angemessen berücksichtigt; dies gilt nicht, wenn die VMV die zeitlichen Gründe zu vertreten hat. Für den Fall, dass die Fahrzeuge oder das Ersatzteillager nach Ausübung des Vertragseintrittsrechts nicht innerhalb der insoweit festgelegten Fristen überlassen werden, wird für jeden vollendeten Tag nach dieser Frist eine im Verkehrsvertrag geregelte Vertragsstrafe fällig.
- 5.2 Zum Zeitpunkt der Übergabe hat das EVU sicherzustellen, dass die Fahrzeuge den im Nutzungsvertrag geschuldeten Soll-Zustand unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung bei vertragsgemäßer Nutzung aufweisen. Näheres regelt der Anhang zu dieser Anlage.
- 5.3 Zusammen mit den Fahrzeugen ist dem Folgenutzer die Fahrzeug- und Instandhaltungsdokumentation zu übergeben. Hierbei handelt es sich um folgende Dokumente:
- 5.3.1 Die technische Beschreibung des Herstellers jeder Fahrzeugbauart und ihrer Baukomponenten;
- 5.3.2 Alle für die Bedienung, Handhabung und Instandhaltung der Fahrzeuge maßgeblichen Unterlagen, mindestens jedoch, Reinigungshandbuch und Instandhaltungshandbuch inkl. aller Versionen des Instandhaltungsprogramms sowie die Dokumentation der Änderung dieser Dokumente;
- 5.3.3 Der Obsoleszenzmanagementplan, sofern vorhanden;
- 5.3.4 Eine Liste sämtlicher von Alpha Trains an das EVU abgetretener und ggf. noch bestehender Gewährleistungsrechte gegen den Fahrzeughersteller und/oder den Komponentenlieferanten sowie aus Hauptuntersuchungen oder Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen;
- 5.3.5 Alle Betriebsbücher, u.a. mit:
- den Anlagen zur Zulassung und Abnahme der Fahrzeuge einschließlich Anzeige und Zulassung späterer Umbauten,

- der Instandhaltungsdokumentation mit allen Protokollen (in schriftlicher und – soweit vorhanden – elektronischer Form) wie z. B. Bestätigungen der Durchführung von Fristarbeiten, korrektiven Instandhaltungsarbeiten, Revisionen und weiteren gesetzlich vorgesehenen Untersuchungen,
  - Listen Softwarestände,
  - Listen aller in den Fahrzeugen eingebauten serialisierten Komponenten (Teilenachverfolgung),
  - ggf. Unfallmeldungen einschließlich der Unfallinstandsetzung und weiteren Hinweisen zu den Fahrzeugen.
- 5.3.6 Darüber hinaus ist die vollständige Dokumentation der Zulassung sowie aller fahrzeugrelevanten Anordnungen und Maßnahmen im Rahmen der Betreiberverantwortung zu übergeben.
- 5.3.7 Für jede Zuwiderhandlung gegen diese Pflichten wird eine im Verkehrsvertrag geregelte Vertragsstrafe fällig.
- 5.4 Die VMV wird das Folge-EVU verpflichten, etwaige Abweichungen von dem in Ziffer 5.2 vorgegebenen Soll-Zustand eines Fahrzeuges binnen drei Monaten nach dessen Übergabe geltend zu machen. In diesem Fall ist das Folge-EVU berechtigt, diese Abweichungen auf Kosten des EVU zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Das EVU ist in diesem Fall berechtigt, die dokumentierten Abweichungen von den Vorgaben nach Ziffer 5.2 vor ihrer Beseitigung innerhalb einer vom Folge-EVU zu setzenden angemessenen Frist zu besichtigen und zu begutachten sowie dem Folge-EVU ein verbindliches Angebot zur Beseitigung der Abweichung zu unterbreiten. Eine Verpflichtung des Folge-EVU zur Annahme eines solchen Angebots besteht nicht. Wenn zwischen VMV, EVU und dem Folge-EVU kein Einvernehmen darüber besteht, ob eine Abweichung vom Soll-Zustand eines Fahrzeugs vorliegt, entscheidet hierüber ein von allen Beteiligten einvernehmlich bestimmter Sachverständiger. Können sich die Beteiligten nicht innerhalb von zwei Wochen auf einen Sachverständigen einigen, entscheidet über dessen Auswahl der Präsident des OLG Rostock. Die Kosten des Sachverständigen tragen die VMV und das EVU in dem Verhältnis, in dem sie obsiegen oder unterliegen. Der Sachverständige entscheidet insoweit abschließend nach billigem Ermessen. Gibt der Sachverständige Kostenvorschüsse auf, tragen die VMV und das EVU solche Vorschüsse ohne Berücksichtigung der Darlegungs- und Beweislast je zur Hälfte. Die gezahlten Kostenvorschüsse sind entsprechend dem späteren Obsiegen und Unterliegen mit daraus resultierenden Restbeträgen unverzüglich auszugleichen.